# Kollektiver Rechtsgebrauch: Die Massenklagen der IG-Metall gegen die Aussperrung\*

Udo Reifner

Zusammenfassung: Wo kollektive Interessen sich im bürgerlichen Rechtssystem rechtsförmiger Verfahren bedienen, werden sie nach individualistischen Verhaltens- und Wahrnehmungsanforderungen umgeformt und verfälscht. Die Massenklagen der IG-Metall zeigen jedoch, wie in der Praxis bei bewußt kollektivem Handlungswillen auch Einzelklagen kollektive Rechtsformen zulassen, in denen diese Widersprüche dialektisch aufhebbar sind. Durchführung und Wirkungen der Klageaktion werden als Beispiel für mögliche Veränderungen im Verfahren vor den Arbeitsgerichten zugunsten kollektiver Interessen analysiert.

Summary: Collective interests legalized in order to use the bourgeois legal system will usually be transformed according to individualistic standards of problem perception and treatment inherent in procedural law. The 48.000 law suits, filed by the German Unions in order to change jurisdiction on lock-outs in 1978 demonstrate. The changes there are for dialectical transformation of individualistic legal forms to move towards more collectivity. The essay discusses concepts of collectivity before describing the different steps of the law suits from their preparation to their effects on legal ideology, procedural law and professional understatement of judges and labor lawyers.

Die etwa 48 000 Klagen der IG-Metall sowie der IG-Druck und Papier gegen die Zulässigkeit der Aussperrung im Jahre 1978 sind, was ihren rechtlichen Inhalt anbetrifft, von Juristen, Gewerkschaftern und Politikern ausgiebig erörtert worden<sup>1</sup>. Demgegenüber hat die Form, mit der die Gewerkschaften versucht haben, diese Rechtsfrage in die gerichtliche und öffentliche Diskussion neu einzubringen, kaum Anlaß zu wissenschaftlicher Analyse und Diskussion gegeben, obwohl hierdurch das Verfahrensrecht ähnlich herausgefordert wurde<sup>2</sup>, wie einstmals das materielle Recht durch die ersten Tarifverträge<sup>3</sup>.

Mit den Mitteln der Rechtssoziologie ist daher erneut eine Forschungslücke der Rechtswissenschaft zu schließen, die sich aus der kollektiven Herausforderung der Gewerkschaftsbewegung an ein im wesentlichen individualistisches bürgerliches Rechtssystem ergibt. Es geht darum, Entwicklungstendenzen im Rechtssystem zu erkennen, die sich aus den Reaktionen des Rechtssystems auf ein verändertes Anspruchsverhalten von Arbeitnehmern, aber auch Verbrauchern (Verbandsklage), Mietern und Umweltschützern (Gruppenklagen) ergeben. Dabei ist klarzustellen, daß diese theoretischen Überlegungen keineswegs in den gewerkschaftlichen Strategien bewußt vorgenommen

wurden. Die Massenklagen wurden durch konkrete praktische Anforderungen diktiert. Gerade diese konkrete Praxis der Arbeiterbewegung enthält jedoch den theoretischen Sinn, den es aufzuspüren gilt.

# I. Kollektiver Rechtsgebrauch - Versuch einer theoretischen Bestimmung des analytischen Instrumentariums

In einem stimmen fast alle Analysen zum rechtsförmigen Verhalten in der bürgerlichen Gesellschaft überein: das bürgerliche Recht stellt in seinen Mittelpunkt die isolierte Einzelperson, die nach von ihr gesetzten Zwecken handelt und ihre eigenen Interessen verfolgt, gleichgültig, ob man diesen Tatbestand als "ethischen Personalismus"4 lobt oder als "Ideology of Individualism"5 kritisiert. Im Privatrecht und damit grundsätzlich auch in dem hier interessierenden Arbeitsrecht werden alle menschlichen Beziehungen vom Individuum her gedacht, das sich seiner Rechte bedient und kraft freien Willens Beziehungen zu anderen herstellt. Diese juristische Robinsonade spiegelt den homo oeconomicus wieder, der rational (willensfrei) mit seinem Kapital (Eigentum, Forderung) wirtschaftet (Verträge schließt) und dabei nach den Prinzipien des gleichen Tausches (genetisches und funktionelles Synallagma) von Ware gegen Geld (Kaufvertrag) und Geld gegen Arbeitsleistung (Arbeitsvertrag) Vermögen anhäuft. - Seine höchste Funktionalität erhält dieses Weltbild dort, wo die Rechtsperson aller störenden humanen Bedürfnisse und gesellschaftlichen Zwängen entkleidet als "juristische Person" in Erscheinung tritt, die nicht mehr einen konkreten Menschen, sondern nur noch das nach den Gesetzmäßigkeiten des Marktes fungierende Kapital (Aktien; An-

Krisenhafte Belastungen erfährt dieser in rechtlichen Regeln, Institutionen, Verfahren, Argumentationsformen und Professionalisierungen geronnene "Individualismus" jedoch überall dort, wo der wirkliche Mensch mit seinen Bedürfnissen in Erscheinung tritt und sein Interesse gemeinsam mit anderen artikuliert, d.h., wo Arbeitnehmer, Mieter und Verbraucher auftreten, um ,ihr Recht', ,ihr Verfahren', ,ihre Richter' etc. zu fordern.

Für die bürgerliche Rechtsideologie droht dann aus den Forderungen nach Schutzrechten die "Entmündigung der Verbraucher", aus der präventiven class action oder Verbandsklage die Anmaßung fremder Recht<sup>6</sup>, aus den Kollektivvereinbarungen die Bevormundung der einzelnen. Der Moloch "Kollektiv" verschlingt dann das Individuum, der Kollektivismus vernichtet demnach Freiheit und Recht. Kollektiver Rechtsgebrauch ist danach ein Widerspruch in sich<sup>7</sup>.

Zu einer ähnlichen Schlußfolgerung bei konträrer Bewertung kommt die marxistische "Absterbetheorie"8. Danach ist der Mensch als das "Ensemble der gesellschaftlichen

Die erste Fassung dieses Aufsatzes wurde 1978 auf der Grundlage eines Referats von Werner Hinrichs (Abteilung Sozialpolitik beim Vorstand der IG-Metall) an der FU geschrieben. Für kritische Kommentare zu den verschiedenen Fassungen danke ich E. Blankenburg, W. Däubler, W. Hinrichs und S. Töfflinger sowie der Redaktion der ZfRSoz.

<sup>1</sup> Vgl. Seiter 1980; Zachert et. al. 1978 m.w.Nchw.

<sup>2</sup> Vgl. Stürner 1978.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Sinzheimer 1915/1976 a.

<sup>4</sup> Larenz 1980, S. 29.

<sup>5</sup> Yeazell 1980, S. 514.

<sup>6</sup> Vgl. Bettermann 1972.

<sup>7</sup> Bettermann 1972; Yeazell 1980, S. 514.

<sup>8</sup> Vgl. Paschukanis 1966.

Verhältnisse" (6. Feuerbachthese von Marx) nur sozial denkbar. Entsprechend sind auch seine Interessen gesellschaftlich vermittelt und in ihrer Realisierung abhängig von den Interessen der anderen. Ein Handeln, das im Bewußtsein dieser Gesellschaftlichkeit erfolgt, muß, um interessenadaequat zu sein, kollektiv erfolgen. Menschliche Freiheit realisiert sich danach nur kollektiv, als "Einsicht in die Notwendigkeit". – Das kollektive Handeln, das durch seine gesellschaftliche Dimension zugleich auch politisches und solidarisch bestimmtes Handeln ist, setzt sich damit im Prozeßrecht im Gegensatz zu dessen formaler unpolitischer "ideology of individualism reflected in the belief that each person should control his own lawsuit"9.

Aus dem Gegensatz beider Handlungs- und Wertsysteme kann man dann folgern, daß rechtsförmiges Handeln immer zugleich individualistisches Handeln sein muß, so daß kollektives Handeln letztlich nur als soziales und nicht-rechtsförmiges Handeln denkbar ist. Unter dem Stichwort des "gewerkschaftlichen Legalismus" 10 wird dann konsequent vor dem "Rechtsgebrauch" gewarnt, der eben nicht "gewerkschaftlich" sein kann. Kollektiver Rechtsgebrauch wäre danach ebenfalls ein Widerspruch in sich.

Die Praxis ist pragmatischer. Kollektivorganisationen bedienen sich auch zur Verwirklichung kollektiver Ziele des bürgerlichen Rechtssystems, das bürgerliche Rechtssystem integriert, wo immer sich eine Gelegenheit bietet, das Handeln von Kollektivorganisationen, sei es in Form von Verbands- oder Musterklagen, als Vertretungsrechte vor den Arbeitsgerichten oder durch Beteiligungsrechte auf der Richterbank und in den Behörden.

Im Gegensatz zum liberalistisch-konservativen Ansatz, für den kollektives Handeln in einer freiheitlich-bürgerlichen Gesellschaft ein Fremdkörper bleibt, finden sich in neuerer Zeit jedoch zunehmend Soziologen, die einen Widerspruch zwischen kollektivem und individualistischem Handeln abstreiten. Im Gegensatz zu den Erkenntnissen der soziologischen Klassiker wie Durkheim, Max Weber und Parsons interpretieren sie den homo sociologicus 11 wieder nach den Maximen eines individualistischen homo oeconomicus. Olson 12 hat, zurückgehend auf Hobbes, den Egoismus des Wirtschaftssubjektes sowie "a hypothetical, competitive industry" zur Erklärung der "Logic of Collective Action" herangezogen. Kollektives Handeln erklärt sich danach als der durch Organisation vermittelte individuelle Egoismus. — "Im Lichte dieser individualistischen Analyse des Kollektivgutproblems stellt sich also", wie Vanberg 13 schreibt, "die Vermittlung von 'Individualinteresse' und 'Gruppen-' oder 'Kollektivinteresse' als ein sozialorganisatorisches Problem dar, nämlich als ein Problem der Organisation gemeinsamen Handelns".

Ähnlich hat in Frankreich Segrestin<sup>14</sup> gefordert, sich von dem "revolutionären Pathos" der dortigen Arbeiterbewegung nicht den Blick dafür verstellen zu lassen, daß eine höchst individualistische "rationalité dans l'action collective" existiere.

Folgt man diesen Erklärungsmodellen, wonach der Kollektivismus kein Gegensatz, sondern nur ein besonders organisierter Individualismus ist, so gibt es keine kollektive Herausforderung an das Rechtssystem, sondern allenfalls technische Integrationsprobleme.

Wie aus der bei Vanberg zitierten Stelle bereits deutlich wird, wird hierbei jedoch der ungenaue amerikanische Sprachgebrauch übernommen und kollektiv mit gemeinsamem Handeln gleichgesetzt. Das charakteristische der Gewerkschaften ist dann aber nur noch das organisatorisch ermöglichte gemeinsame Handeln der Arbeitnehmer. "Gemeinsames Handeln", und dies wußte schon Hegel in seiner Rechtsphilosophie, stellt aber keinen Gegensatz zum Individualismus dar, sondern betrifft eine technische Erscheinungsform des Handelns, die über dessen Sinn und Bedeutung nichts aussagt. Gemeinsames Handeln kann danach individualistisch zur Versicherung des gegenseitigen Egoismus erfolgen, wie die Modelle gemeinsamen Handelns im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB-Gesellschaft und ihre Derivate bis hin zur Aktiengesellschaft) deutlich machen. Individuelles Handeln kann entsprechend kollektiv (solidarisch) sein, wenn es bewußt die gesellschaftliche Dimension des zugrundeliegenden Interesses nach Form, Inhalt und Ziel der Handlung zur Geltung bringt. Die Beziehung zwischen gemeinsamen und kollektiven Handelns besteht im sozialen Bereich darin, daß die Gesellschaftlichkeit der Interessen deutlicher wird und damit die Chance kollektive Perzeption erhöht wird. Die Neo-Korporativisten<sup>15</sup> verstehen ihr individualistisches Modell daher eher als Möglichkeit der Politikberatung, um am Beispiel einiger deutscher und amerikanischer Gewerkschaften deutlich zu machen, wie nicht-kollektivistische und damit die bestehende Wirtschafts- und Sozialordnung tragende Gewerkschaften ohne Mitglieder- und Legitimationsschwund existieren können. Sie wollen Rezepte verkaufen, wie der in den romanischen Gewerkschaften vorangetriebene Widerspruch kollektiven Handelns zu den Verhaltensgeboten der bürgerlichen Gesellschaft an der Entfaltung gehindert werden kann, um die Selbstbeschränkung der Gewerkschaften "auf jene gesamtwirtschaftlich noch eben vertretbare optimale Lohnquote"16 zu erhalten.

Diesen z.T. empirisch gut fundierten Analysen ist nur insoweit recht zu geben, als gemeinsames Handeln und das Handeln von Gewerkschaften gegenüber dem Rechtssystem durchaus sich darin erschöpfen kann, den Egoismus des Individualismus in den apolitischen Formen kompensatorischer Geldleistungen effektiver zu organisieren (Gewerkschaft als Dienstleistungsbetrieb, als "union security"). Diese ideologische Gewerkschaftsform ist jedoch keineswegs zwingend. Gemeinsames Handeln erfolgt auch und gerade unter Krisenbedingungen zunehmend kollektiv.

Die Warnung vor einem gewerkschaftlichen Legalismus ist daher insoweit berechtigt, wie der unreflektierte Gebrauch des bürgerlichen Rechtssystems zur Verstärkung individualistischer Verhaltensweisen und damit zur politischen Entmachtung der Gewerkschaftsbewegung beitragen kann.

Es ist jedoch falsch, hieraus eine Alternativität zwischen Kollektivismus und rechtsförmigem Handeln herzuleiten. Rechtsförmig ist jedes Handeln, das sich an irgendeiner

<sup>9</sup> Yeazell 1980, S. 514.

<sup>10</sup> Erd/Kalbitz 1976, S. 151; Erd 1978 a.

<sup>11</sup> Dahrendorf 1961.

<sup>12 1971/72,</sup> S. 10.

<sup>13 1978,</sup> S. 664. 14 1980.

<sup>15</sup> Vgl. Scharpf 1978; Streeck 1979; Gasparini 1978.

<sup>16</sup> Scharpf 1978, S. 14.

staatlich sanktionierten, materiellen oder formellen Rechtsregel orientiert. Die Rechtsregeln, die tatsächlich vom Rechtsstab angewandt werden, bestehen aber nicht nur aus Regeln in der bürgerlich-formalen individualistischen Rechtsform. Das Privatrecht und erst recht das Arbeitsrecht sind nicht mehr ausschließlich "bürgerliches Recht", sondern reflektieren die Spuren einer verstärkten sozialen Bewegung. Rechtsförniges Handeln ist daher nur insoweit individualistisch, wie die tatsächlich applizierten Rechtsregeln auch individualistisches Verhalten erzwingen können. Wo, durch den Druck der Arbeiterbewegung, bereits kollektive Rechtsformen erzwungen und implementiert wurden, wie z.B. beim Tarifvertrag, im Streikrecht, bei der Verbandsklage und bei Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten — dort entspricht rechtsförmiges Verhalten tendenziell den Aufforderungen solidarischen Handelns.

Es gibt daher weder eine konservativ noch eine sozialistisch zu begründende prinzipielle Rechtsfeindlichkeit kollektiver Handlungsinteressen. Ebensowenig gibt es eine auf der Grundlage des Individualismus herstellbare prinzipielle Übereinstimmung zwischen individualistischer Verhaltensform und kollektivem Interesse. Die rechtssoziologische Analyse kollektiven Rechtsgebrauch kann hier Aufschluß über empirisch gültige kollektive Rechtsformen geben. An den Stellen, wo auf der Basis kollektiver Interessen rechtsförmig gehandelt wird, sind daher die Veränderungsprozesse der angebotenen Rechtsformen im materiellen und im Verfahrensrecht zu studieren.

Entsprechend diesen Prämissen wollen wir die Hypothese aufstellen und illustrieren, daß die Massenklageverfahren auf der Grundlage kollektiven Handelns angestrengt wurden, wodurch die inanspruchgenommenen individualistischen Regeln, Verfahrensarten, Argumentationsstrategien und judiziellen Verhaltensweisen (Rechtsformen) sich dialektisch zu größerer Kollektivität hin entwickelt haben. Würden diese Effekte über den konkreten Fall hinaus bewußt erhalten und ausgebaut, so wäre ein Stück auf dem Wege zum Abbau der innerhalb der Gewerkschaftsbewegung immer wieder beklagten Sozialfeindlichkeit des Rechtssystems<sup>17</sup> erreicht.

Wir wollen im folgenden zunächst nach den kollektiven Voraussetzungen dieser Aktionen fragen, anschließend die Hinwendung der Interessendurchsetzung zur Rechtsförmigkeit nachzeichnen, um schließlich mit der Veränderung individualistisch konzipierter Klageverfahren bei kollektivem Gebrauch die Rechtsformen zu analysieren.

# II. Die kollektiven Ausgangsbedingungen für die Massenklage

Das Jahr 1978 stellte eine Wende in der Gewerkschaftspolitik dar. Die Arbeitslosigkeit war auch in der Bundesrepublik zu einer Dauererscheinung geworden. Es genügte nicht mehr, höhere Löhne zu fordern und Abfindungen zu verlangen. Die Basis verlangte Schritte, dem weiteren Abbau von Arbeitsplätzen und der Abgruppierung politisch wirksame Aktionen entgegenzusetzen.

In den neuen Tarifkonzeptionen der IG-Metall zum Rationalisierungsschutz<sup>18</sup> wurde entsprechend eine generelle Absicherung von Arbeitsplätzen sowie der Lohnquote an-

gestrebt. Wurde damit Streik und Tarifvertrag als Mittel gebraucht, die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel selber einzuschränken und wirtschaftliche Entscheidungen unmittelbar und nicht erst in ihren sozialen Auswirkungen zu beeinflussen, so konnte es nicht verwundern, daß auch die andere Seite bereits lange vor den eingeleiteten Kampfmaßnahmen durch den Präsidenten des Arbeitgeberverbandes Gesamt Metall, Thiele, ankündigen ließ, daß auf Streiks mit Aussperrung reagiert würde<sup>19</sup>. Damit kündigten die Arbeitgeber, wie die folgenden Zahlen<sup>20</sup> verdeutlichen, einen faktischen Angriff auf das Streikrecht der Gewerkschaften an.

Die IG-Metall konnte in den letzten Jahren insgesamt pro Jahr ca. 40 Mio DM als Rückstellungen für Streiks aufbringen. Der 3-wöchige Streik in Nord-Württemberg/Nord-Baden, also nur einem Tarifgebiet der IG-Metall, kostete jedoch allein 130 Mio DM. Da 1978/79 ein weiterer Streik in Nordrhein-Westfalen mit einem Kostenaufwand von etwa 100 Mio DM zu führen war, ergibt dies eine finanzielle Beeinträchtigung der gewerkschaftlichen Streikbereitschaft für mehr als 5 Jahre. Sperren die Unternehmer die Arbeitnehmer auch in den nicht bestreikten Betrieben aus, so kann die Gewerkschaft bei der Auszahlung der Streikunterstützung keinen Unterschied machen zwischen denjenigen, die aufgrund des Streikbeschlusses der Gewerkschaften im Ausstand sind, und denjenigen, die von den Unternehmern als Reaktion auf diesen Streik ausgesperrt worden sind. Neben dieser offenen Aussperrung wurde zudem noch das Mittel der "kalten" Aussperrung angewandt, bei dem die Unternehmer nicht betroffener Betriebe die Produktion einstellen mit der Begründung, daß ihnen Materialzulieferungen oder Absatzchancen fehlen, um sinnvoll produzieren zu können. Obwohl hier den Arbeitnehmern satzungsgemäß keine Unterstützung zusteht, zwingt der gewerkschaftliche Anspruch der Kampfsolidarität auch hier, die betroffenen Arbeitnehmer mit Streikgeldern zu unterstützen. Im Ergebnis haben die Unternehmer damit die Möglichkeit, die finanziellen Belastungen der Gewerkschaften im Arbeitskampf zu steuern.

Die Bedrohung des Streikrechtes durch die Aussperrung trifft die Arbeitnehmer an den Wurzeln ihres kollektiven Interesses. Der Streik, das einzige sich historisch als wirksam erweisende Gegengewicht zum Privateigentum an Produktionsmitteln, ist nur kollektiv denkbar. Er spiegelt als wichtigstes Handlungsmittel der Gewerkschaften die ganze Gesellschaftlichkeit der Arbeitnehmerinteressen, indem er dazu zwingt, betriebliche Grenzen zu überspringen, um gegenseitige Hilfe der Unternehmer zu kompensieren sowie die arbeitslosen Arbeitnehmer einzubeziehen, um ihr Ausspielen gegen die Streikenden ("Streikarbeit") zu verhindern. Der Kampf für das Streikrecht, hier in der Form des Kampfes gegen die Aussperrung, ist in individualistischer Form überhaupt nicht denkbar, weil das Streikrecht selber keinen positiven Bezugspunkt zum formalen Egoismus des Wirtschaftsindividuums aufweist.

War somit bereits das Aktionsziel kollektiv bestimmt, so wies auch der konkrete Inhalt der in dieser Tarifrunde geltendgemachten Interessen neue allein kollektiv zu verstehende Forderungen auf. Statt wie bisher zu fordern, die individuellen Auswirkungen genereller Maßnahmen der Arbeitgeber auf die Arbeitsplätze und Löhne tarifvertrag-

<sup>17</sup> Vgl. Steinkühler 1981.

<sup>18</sup> Vgl. Funke, H. 1978.

<sup>19</sup> Information von W. Hinrichs (IGM).

<sup>20</sup> Sie beruhen auf mündlichen Informationen aus der IG-Metall.

lich zu regeln, wodurch zwar der einzelne Arbeitnehmer, nicht jedoch das kollektive Interesse an Arbeitsplätzen geschützt wurde, forderte die IG-Metall Nord-Württemberg/ Nord-Baden Schutzabkommen, in denen die Anzahl der Arbeitsplätze, ihr Qualifikations- und das generelle Lohnniveau in den Betrieben abgesichert werden sollte. Eine solche Regelung hätte verhindert, daß durch die individualistische Sicherung einzelner beschäftigter Arbeitnehmer zu Lasten von Schulabgängern und Arbeitslosen weiterrationalisiert werden kann (Verhinderung des "natürlichen Abbaus von Arbeitsplätzen").

Auf der anderen Seite garantieren solche Regelungen nur den Besitzstand des Kollektivs. Die Abgruppierung im Einzelfall ist nicht ausgeschlossen, wirtschaftlich jedoch uninteressant, weil sie die Höhergruppierung in einem anderen Fall voraussetzt.

Mit dieser kollektiven Rechtsforderung war eine neue Rechtsform für den Inhalt von Tarifverträgen gefunden, die auch bei der späteren Anwendung jeweils kollektives Handeln vorausgesetzt hätte.

Die beiden Hauptziele des Arbeitskampfes in der Metall-Industrie waren somit eindeutig kollektiv bestimmt:

- Die Erhaltung von Arbeitsplätzen, Lohn- und Qualifikationsniveau für alle Arbeitnehmer, und erst hierdurch vermittelt für den einzelnen;
- die Erhaltung und Festigung des Streikrechts für alle Arbeitnehmer durch Abwehr von Aussperrungen.

### III. Die Entscheidung für eine rechtsförmige Interessendurchsetzung

Im Verlauf des Arbeitskampfes wurde deutlich, daß die Verteidigung des Streikrechts weit größeres Gewicht erhielt als die inhaltlichen Forderungen, bei denen Kompromißbereitschaft zu erkennen war, wenn man auf die kollektive Form der Absicherung verzichten würde<sup>21</sup>.

Zur Verteidigung des Streikrechts gab es theoretisch eine soziale, eine politische und eine rechtsfrömige Möglichkeit der Interessendurchsetzung.

### 1. Soziale Interessendurchsetzung: Streik gegen Aussperrung

Eine Ausweitung des Arbeitskampfes und ein "Niederkämpfen der Aussperrung", wie es den Positionen um das Kritische Gewerkschaftsjahrbuch am ehesten entsprechen würde, wurde ausgerechnet von Herbert Wehner in die öffentliche Diskussion gebracht<sup>22</sup>. Im Vordergrund stand bei Wehner wohl das Ziel, den Druck für eine gesetz-

geberische Lösung von der durch die Koalition mit der FDP insoweit handlungsunfähigen SPD-Bundestagsfraktion abzuleiten. Tatsächlich hätte das Niederkämpfen der Aussperrung, wie dies vom IG-Metall-Vorsitzenden Loderer drohend angedeutet wurde, wegen der finanziellen Bedingungen eine vollkommene Umstrukturierung des Arbeitskampfes bedeutet. Man hätte dann, wie in den romanischen Ländern, wegen des drohenden Gewerkschaftsbankrotts die Streikunterstützung auf Nothilfe reduzieren müssen, wodurch sämtliche Wirkungen der direkten und der "kalten" Aussperrung die Arbeitnehmer unmittelbar persönlich ohne abfedernde Wirkung durch die gewerkschaftliche Solidargemeinschaft getroffen hätte. Wie aus den romanischen Ländern bekannt ist, führt diese erhöhte persönliche Betroffenheit der Arbeitnehmer zu einer Radikalisierung der Methoden, um schneller zum Erfolg zu gelangen, was notwendigerweise zu einer Radikalisierung auch der Gewerkschaftspolitik führen müßte. Daß die Arbeitgeber in Frankreich und Italien von der Aussperrung fast keinen Gebrauch machen<sup>23</sup>, und auch eine entsprechend restriktive Rechtsprechung existiert<sup>24</sup>, versteht sich auf diesem strukturellen Hintergrund.

Unabhängig davon, daß eine solche Strukturveränderung von der Gewerkschaftsführung politisch nicht gewollt war, so war sie auch rein technisch nicht so schnell herbeizuführen. Der Arbeitskampf wäre den Gewerkschaften aus der Hand geglitten, Konkurrenzgewerkschaften, wie insbesondere der CGB, hätten Chancen bekommen. Ein Streik gegen die Aussperrung war damit strukturell und finanziell für die Gewerkschaften nicht möglich.

### 2. (Partei-)Politische Interessendurchsetzung: Der Ruf nach dem Gesetzgeber

Die zweite Alternative, das Erkämpfen eines gesetzlichen Verbotes der Aussperrung, wie es in der hessischen Verfassung bereits vorgezeichnet ist, stand in der Tradition der Arbeitsteilung zwischen Gewerkschaften und SPD. Konsequent setzte sich daher auch der Vorstand der SPD für eine solche Lösung ein, die seit langem im DGB gefordert wurde<sup>25</sup>. Diese Forderung war allerdings zweischneidig. Immerhin lag vom kleineren Koalitionspartner, der FDP, der Vorschlag eines kompletten an Gemeinwohl und Individualismus orientierten Verbändegesetzes<sup>26</sup> vor, das erweitert um die bestehende vom BAG gefundene Rechtslage zur Zulässigkeit gewerkschaftlichen Handelns<sup>27</sup> das Aussperrungsverbot zum "Danaer-Geschenk" hätte werden lassen<sup>28</sup>. Zudem bestand ein Widerspruch dieser Forderung zur gewerkschaftlichen Rechtsauffassung, nach der die Aussperrung bereits de lege lata rechtswidrig sei<sup>29</sup>. Auch wenn man diese Widersprüchlichkeit durch ein allein auf die Aussperrung beschränktes deklaratorisches Ge-

<sup>21</sup> Im Ergebnis wurde der Rationalisierungsschutz doch nur individualistisch, d.h. bezogen auf die jeweils betroffenen Beschäftigten tarifvertraglich abgesichert. Vgl. dazu das Rationalisierungsschutzabkommen der IG-Druck und Papier "über die Einführung und Anwendung neuer Techniken in der Druck- und Verlagsindustrie" wirksam ab 1.4.1978 § 1 Abs. 3: "Dieser Tarifvertrag gilt persönlich ..., soweit die Genannten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben."

<sup>22</sup> Ahnlich schon Gewerkschaft Holz und Kunststoff 1977 nach Zachert et.al. 1978: 234.

<sup>23</sup> Vgl. die Länderberichte in Kittner 1973.

<sup>24</sup> Vgl. Zachert u.a. 1978, S. 180 f.

<sup>25</sup> Vgl. Geffken 1979, S. 302 sowie DGB 1975, IG-DRUPA 1975 und 1977/HBV 1972 nach Zachert et. al. 1978, S. 226 ff. allerdings z.T. mit Unterstützung durch Streiks.

<sup>26</sup> Vgl. Scharpf 1978. 27 Dazu Rose 1979.

<sup>27</sup> Dazu Rose 1979.

<sup>28</sup> So Erd 1978, S. 404.

<sup>29</sup> Nachweise bei Zachert et. al. 1978, S. 115 Fn 88.

setz zu Art. 9 Abs. 3 GG vermieden hätte<sup>30</sup>, wäre der parteipolitische Weg doch an den Handlungsmöglichkeiten der SPD in Regierung und Parlament gescheitert. Es war wenig sinnvoll, die aktivierten Gewerkschaftsmitglieder mit Deklarationen des SPD-Vorstandes zu versorgen, die für jedermann sichtbar bloße Absichtserklärungen bleiben mußten.

# 3. Rechtsförmige Interessendurchsetzung: Der Weg zu den Arbeitsgerichten

Der schließlich gewählte Weg einer rechtsförmigen Verteidigung des Streikrechts über die Gerichte erschien somit keineswegs natürlich, sondern lediglich als der allein ohne größere strukturelle Umwälzungen und politische Niederlagen für das Verhältnis von Gewerkschaften und SPD gangbare Weg. Dieser Weg hatte zudem noch die Logik der gewerkschaftlichen Argumentation für sich, da man die Aussperrung für rechtswidrig hielt und somit nur der Spruch des BAG zur Rechtmäßigkeit der Aussperrung vom BAG zu korrigieren war. Auf der anderen Seite waren Arbeitsgerichtsverfahren durch die individualistische Begrenzung der Argumentationsmöglichkeiten (rechtliche versus politische Argumentation; Folgenbewältigung statt Ursachendiskussion), die individualistischen Verfahrensregeln (Repräsentationsprinzip; isolierte Einzelklagen; Rechtsschutzbedürfnis und Klagebefugnis) sowie ihre ex cathedra-Wirkungen wenig geeignet, von der Gewerkschaftsspitze unverändert als 'Krönung' kollektiver Aktionen der aktivierten Basis angeboten zu werden. Warum zu solchen Klagen die Gewerkschaften notwendig sind, wo doch Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälte scheinbar gleiches erreichen können, bedarf einer besonderen Begründung.

Schließlich war auch nicht einsehbar, warum die Rechtsprechung im Wege "normaler" Klagen ihre auch in der Wissenschaft anerkannte festgefügte Lehre zur Zulässigkeit der Aussperrung<sup>31</sup> verlassen sollte.

In dieser Situation, in der kollektives Handeln durch die Aussichtslosigkeit sozialer und politischer Wege in rechtsförmige Bahnen gelenkt werden mußte, mußte zwangsläufig auch die Frage nach der besonderen Rechtsform des rechtsförmigen Verfahrens neu gestellt werden. Klageverfahren hatten nur dann eine Chance als gewerkschaftliche Aktivitäten akzeptiert zu werden, wenn es gelang, trotz der individualistischen Grundprinzipien des Verfahrensrechts darin kollektives Handeln zur Geltung zu bringen, das eine massenweise Selbstbeteiligung der Gewerkschaftsmitglieder erlaubte, politische und sozio-ökonomische Argumentationen zuließ und auch im Abschluß von der Basis verstehbar und politisch vermittelbar blieb.

Von diesem Zwang zu mehr Kollektivität im rechtsförmigen Verfahren hat das Verhältnis von Arbeiterschaft und Rechtssystem praktisch (und bisher theoretisch noch wenig begriffen) profitiert. Zunächst ist jedoch zu fragen, welche Rechtsformen für dieses kollektive Handeln im einzelnen zur Verfügung standen und warum trotz kollektivrechtlicher Möglichkeiten die Individualklage gewählt wurde.

# IV. Rechtsformen für die klageweise Durchsetzung kollektiver Interessen

Der flüchtige Überblick über die Klagemöglichkeiten der Arbeitnehmer macht deutlich, daß mit der Rechtsförmigkeit des Verfahrens noch nicht die Rechtsform bestimmt ist. Angefangen von der "bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber" gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ArbGG, kollektiv abgewandelt als Musterklage, über Verbandsklagen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden bis hin zum Beschlußverfahren in Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber (§ 2a ArbGG) reicht die Palette der Möglichkeiten. Die Frage der Zulässigkeit der Aussperrung konnte dabei in allen diesen Verfahren thematisiert werden.

Für jeden betroffenen Arbeitnehmer bedeutet die Aussperrung, daß ein Teil seines ihm aus dem Arbeitsvertrag zustehenden Lohnes einbehalten wird. Das kollektive Problem reflektiert sich daher im Einzelarbeitsverhältnis und muß als Vorfrage mitentschieden werden. Diese Vorfrage kann durch eine Musterprozeßvereinbarung zum eigentlichen Gegenstand des Prozesses gemacht werden<sup>32</sup>. Ist die Aussperrung rechtswidrig, so könnten auch Rechte des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Ziff. 3 BtrVG verletzt sein, so daß die Frage auch in diesem Verfahren eröttert werden müßte. Schließlich geht es um das Streikrecht der Gewerkschaften aus Art. 9 Abs. 3 GG, was eine Verfahren värentigen könnte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG). Nur in dem zuletzt genannten Verfahren wäre Streitgegenstand und kollektives Interesse an dem Streit identisch. Bei den übrigen Verfahren geht es dagegen um das kollektive Interesse nur insoweit, wie es Auswirkungen auf subjektive Rechte oder Repräsentationsrechte hat.

# 1. Die individuelle Rechtsstreitigkeit zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Die Einzelklagemöglichkeit des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertrag ist im wesentlichen das Spiegelbild des bürgerlichen Zivilprozesses, der vom kollektiven Kampf der Arbeiterschaft kaum Kenntnis genommen hat und die Probleme der Arbeitswelt als individuelle Probleme zwischen zwei gleichen und freien Kontrahenten perzipiert. Einige Ausnahmen in der Repräsentation durch Gewerkschaftssekretäre (§ 11 ArbGG) und auf der Richterbank durch Laienrichter beider Seiten können diesen Charakter nicht ändern. Das Problem der Aussperrung erscheint in dieser Prozeßart als Problem der Entgeltzahlung, so daß jede finanzielle Kompensation das kollektive Problem entfallen läßt.

Verzichtet der Arbeitnehmer auf die Lohnteile, die ihm bei der Aussperrung abgezogen worden sind, weil ihm der Unternehmer auf der anderen Seite sonstige Vorteile im Prozeß anbieten kann, so ist ein solcher Vergleich für das kollektive Interesse ein zu 100% verlorener Prozeß, während es individuell so aussieht, als ob es zu einem gütlichen Ausgleich gekommen ist. Solche individuellen Scheinlösungen von Konflikten letztlich kollektiver Art werden noch dadurch gefördert, daß das Arbeitsgerichtsverfahren meist

<sup>30</sup> So Geffken 1979, S. 302.

<sup>31</sup> Vgl. dazu Seiter 1975; Washner 1978, S. 48 f.; Zachert et.al. 1978, S. 99 ff.

erst eine lange Zeit nach dem Konflikt stattfindet, und sich in der Zwischenzeit für den einzelnen Arbeitnehmer notwendigerweise Verbesserungsmöglichkeiten gefunden haben. Besonders deutlich wurde diese Problematik gerade der IG-Metall bei den Kündigungsschutzklagen, wo die individuell erfolgreich abgeschlossenen Verfahren um Abfindungen zur kollektiven Niederlage der Gewerkschaften im Kampf um den Erhalt der Arbeitsplätze beigetragen haben<sup>33</sup>.

### 2. Der Musterprozeß

Die Musterprozeßklage, die ihrer Form nach der individuellen Rechtsdurchsetzung gleicht, hat die Besonderheit, daß der Schwerpunkt der Klageentscheidung gerade auf dem kollektiven Aspekt der individuellen Klage liegen soll. Das einzige, was die Musterklage jedoch von üblichen Individualklagen unterscheidet, ist nicht ihre Form, sondern nur die gewünschte Wirkung. Diese Wirkung kann dabei rechtlich verbindlich nur durch eine Musterprozeßvereinbarung erreicht werden, was wiederum voraussetzt, daß auch der Gegner die "kollektive Rechtskraft" der entschiedenen Klage anerkennt. Im Verfahren selber kann weder die Kollektivorganisation als solche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, noch können die anderen Mitglieder, die in gleicher Weise betroffen sind, am Verfahren beteiligt werden. Außerdem bewirkt eine Musterprozeßvereinbarung, daß die kollektiven Rechte aller Gewerkschaftsmitglieder in die Hände eines Richters und dieses einen Prozesses gegeben werden, was der Strategie zur Durchsetzung neuer Rechte widerspricht. Die nicht beteiligten Arbeitnehmer werden von der Form der eingereichten Klage her kaum in der Lage sein, das darin verfolgte Interesse unmittelbar als ihr eigenes zu identifizieren.

Das im wesentlichen beibehaltene individualistische Verfahren bringt jedoch für die Arbeitnehmerseite erhebliche Nachteile. Während die Machtzusammenballung auf der Gegenseite, die Wirtschaftsorganisation, als Kläger anerkannt ist und strategische Vorteile genießt<sup>34</sup>, wird demgegenüber die Gewerkschaft an der schwächsten Stelle, d.h. durch das isolierte Einzelmitglied repräsentiert. So war es etwa jahrelang unmöglich, trotz wiederholter Aufforderung durch die Bundesregierung eine Klägerin für einen Musterprozeß um "gleichen Lohn für Frauen" zu bekommen. Erst durch zwei Gruppenklagen in Wuppertal und Gelsenkirchen gelang hier ein Durchbruch<sup>35</sup>. – Der Ausweg in eine individualistische Beendigung des Rechtsstreites erscheint angesichts der Belastungen des Prozesses durch Zeit und psychischen Druck für den Schwächeren allzu verlockend. Schließlich wäre auch bei einer Musterklage, wie sie die ÖTV gefordert hatte, keine Mobilisierung der Basis möglich gewesen.

# 3. Das betriebsverfassungsrechtliche Beschlußverfahren

Im Beschlußverfahren sind der Betriebsrat als Repräsentant aller beschäftigten Arbeitnehmer eines Betriebes sowie der Arbeitgeber Partei. Gestritten wird um die Verletzung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates sowie um andere Handlungsmöglichkeiten im Betrieb (Mittel, Zugang, Wahl etc.). Der Betriebsrat ist jedoch nicht nach kollektiven Prinzipien organisiert. Von dem wichtigsten kollektiven Machtmittel, dem Streik, ist er durch die Friedenspflicht abgeschnitten. Historisch ist er eine Gegeninstitutionalisierung zum Rätesystem sowie zum Prinzip der gewerkschaftlichen Interessenvertretung im Betrieb. Dies wirkt sich auch auf die Möglichkeiten aus, im Beschlußverfahren kollektive Interessen adäquat zu vertreten.

Die Befugnisse und Einwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrates ergeben sich aus dem Gesetz und nicht aus dem kontrollierten Mandat seiner Wähler oder aus der gewerkschaftlichen Kampfkraft. Sie beziehen sich im übrigen nur auf Verfahrensmöglichkeiten, so daß die unmittelbare Vertretung der Rechte der Arbeitnehmer im Prozeß untersagt ist. Wo der Betriebsrat zuständig ist, ist der einzelne unzuständig, wo der einzelne zuständig ist, fehlt die Kompetenz des Betriebsrates. Das wichtigste Prinzip der Einheit von individuellem und kollektivem Interesse wird somit rechtlich ausgeschlossen.

Außerdem repräsentiert der Betriebsrat nicht alle Interessenträger des Kollektivs, sondern nur die im Betrieb beschäftigten. Der Betriebsrat ist daher von seiner gesetzlichen Konstruktion her weniger ein Ausschuß des Arbeitnehmerkollektivs eines Betriebes, als vielmehr eine parallel zum gewerkschaftlichen Kampf institutionalisierte Stelle, die die wesentlichen vom Gesetzgeber eingeräumten Rechte verwalten soll. Ein institutioneller Zwang zur Wahrnehmung kollektiver und nicht betriebsegoistischer Ziele besteht nicht, wenngleich in der Praxis dies durch gewerkschaftliche Listen über Personalunionen partiell überwunden werden kann. — Hätte ein Betriebsrat somit gegen die Aussperrung geklagt, so hätte sich in der Klage statt der Arbeitnehmerschaft nur die Belegschaft, statt dem Willen der Gewerkschafter das Gewissen der Betriebsräte, statt der Kampfkraft des Kollektivs die Verteilung von Rechtsmacht durch den Gesetzgeber widergespiegelt.

### 4. Die Verbandsklage

Auch bei der Verbandsklage der Gewerkschaften finden wir ähnliche Restriktionen wie beim Betriebsrat, indem eine strenge Unterscheidung zwischen den Gewerkschaften als Kollektivorganisation und ihren einzelnen Mitgliedern gemacht wird. Nur wo Rechte der Gewerkschaft als Organisation betroffen sind, hat sie nach § 2 Ziff. 1 ArbGG eine Klagemöglichkeit. Dadurch, daß die für die einzelnen Arbeitnehmer in Tarifverträgen erreichten Rechte als Rechtsnormen gegenüber den Individual-Arbeitsverträgen gelten, wurde die kollektive Zuständigkeit der Gewerkschaften für die Individualrechte, die bei der Erkämpfung dieser Rechte noch deutlich war und auch in der Form dieser Rechte (Tarifvertrag) deutlich bleibt, durch die individuelle Rechtsdurchsetzung verdrängt.

<sup>33</sup> Vgl. die Beiträge in "Der Gewerkschafter" 11/1978.

<sup>34</sup> Vgl. dazu Galanter 1974; krit. Reifner 1981a; sowie Jost 1981.

<sup>35</sup> Dazu unten, Fn. 64.

Der verhängnisvolle Gegensatz zwischen einzelnen und Kollektiv schützt letztlich den Unternehmer im Gericht. In der Person des Unternehmers ist nämlich der individuelle Vertragspartner des Arbeitnehmers identisch mit der Summe der Vertragspartner aller Arbeitnehmer eines Unternehmens. Für den Unternehmer gibt es keine Unterscheidung zwischen Einzelarbeitsverhältnis und kollektivrechtlichen Beziehungen.

Der hier diskutierte Widerspruch zwischen kollektiv errungenen Rechten und ihrer individuellen Durchsetzung wird daher auch in den Klagezuständigkeiten der Gewerkschaften nicht aufgehoben. Klagt die Gewerkschaft nun gegen die Aussperrung, so kann sie entweder deren Abbruch fordern oder, wie wohl in den meisten Fällen, wenn das Urteil erst nach Beendigung der Aussperrung rechtskräftig wird, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aussperrung bestehen. Ob ihr ein Schadensersatzanspruch zusteht, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden. Ein im nachhinein von den Gewerkschaften erstrittenes Urteil würde jedoch rechtlich den einzelnen Arbeitnehmer überhaupt nicht berühren. Weder könnte die Gewerkschaft hierdurch die Zahlung seines zurückbehaltenen Lohnes erreichen, noch hätte das in dieser Sache ergangene Urteil eine Tatbestandswirkung für das individuell durchzuführende Rechtsverfahren. Die arbeitsrechtliche Verbandsklage unterliegt daher ähnlichen Einschränkungen der Kollektivität wie das Beschlußverfahren.

### 5. Einschätzung der Klageverfahren

Die im "kollektiven" Arbeitsrecht gegebenen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung haben im wesentlichen eines gemeinsam: wo es um die Durchsetzung kollektiver Interessen geht, ist der einzelne Arbeitnehmer ausgeschlossen. Das individuelle Interesse wird vom kollektiven Interesse getrennt, die Identifikationsmöglichkeiten mit dem kollektiven Interesse gibt es kaum. Vergleicht man diese Verfahren mit dem Prototyp kollektiven Handelns im Arbeitsrecht, dem Streik, so fehlen ihnen die unmittelbare Partizipationsmöglichkeit der einzelnen, die kollektive Herrschaft über die Verhaltensformen im Konkreten, die augenfällige Notwendigkeit, kollektive Handlungsbereitschaft als Voraussetzung der Interessendurchsetzung zu demonstrieren und die kollektive Definitionsmacht über das geltendgemachte Interesse.

Wenn die Gewerkschaften bei den Massenklageverfahren daher nicht an den vorgegebenen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten des kollektiven Arbeitsrecht ansetzten, sondern gerade an der besonders durch den bürgerlichen Individualismus geprägten Form der Einzelklage, so entwickelten sie mehr oder minder intuitiv die Dialektiv des bürgerlichen Individualismus an der entscheidenden Stelle<sup>37</sup>, nämlich dort, wo das individuelle Interesse nur als Ausdrucksform des Kollektivs untrennbar mit dem Ganzen verbunden ist. Nur durch Einzelklagen konnte die "Massenbetroffenheit" (Zachert) materiell verdeutlicht werden. Die massenweise Anwendung dieser Verfahren erhöhte die Sicht-

barkeit des kollektiven Moments nicht nur in den Augen der betroffenen Arbeitnehmer und des Gegners, sondern auch in den Augen der Gerichte und der Rechtswissenschaft.

### V. Kollektiver Rechtsgebrauch individualistischer Klageverfahren

Für die Durchführung der Massenklage der IG-Metall war geplant, durch eine Mobilisierung der Gewerkschaftsbasis 100 000 Klagen gegen die Aussperrung in Nord-Württemberg/Nord-Baden einzureichen. Eine Vielzahl von Schwierigkeiten führte dazu, daß gut ein Drittel (34 500 Klagen) hiervon realisiert werden konnten<sup>38</sup>.

Schon die erste Stufe, das Ausfüllen der vorformulierten Klageschriften, machte deutlich, daß die Arbeitnehmer zum großen Teil nicht in der Lage waren, das Rubrum der Klageschrift richtig auszufüllen. Die IG-Metall mußte daher eigens alle verfügbaren Funktionäre in den Streiklokalen postieren, damit Hilfestellungen beim Ausfüllen der Klageformulare gegeben werden konnten.

Interessant ist auch der Inhalt der Klageschrift. Während üblicherweise Klageschriften sich an den Richter wenden, durch rechtliche Ausführungen versuchen, seinen juristischen Sachverstand für die eigenen Interessen zu mobilisieren, aber auch auf bekannte persönliche Präferenzen des Gerichts eingehen, war der eigentliche Adressat dieser Klageschrift der Arbeitnehmer selber. Die Wahrscheinlichkeit, daß er an der Klageaktion teilnehmen würde, war nämlich nur dadurch zu erhöhen, daß man eine Klageschrift aufsetzte, mit der er sich persönlich identifizieren konnte. Die Argumente sind daher von einer beispiellosen Klarheit und Einfachheit, wenn man sie mit der unüberschaubaren Vielfalt der Fachmeinungen zur Frage der Rechtsmäßigkeit der Aussperrung vergleicht.

Die Klageschrift beginnt mit einem individuellen Argument, das sich auf Artikel 1 Grundgesetz stützt, und die Verletzung der Würde des einzelnen geltend macht. Der Arbeitnehmer könne nicht zum Objekt eines Kampfes gemacht werden, der sich gegen die Gewerkschaft richte. Das zweite Argument betrifft die Gewerkschaft, indem geltend gemacht wird, daß durch die Aussperrung die Streikbereitschaft der Gewerkschaft sowie überhaupt ihre Existenz gefährdet werden soll. Mit dem historischen Argument "Damit steht auch diese Aussperrung in der langen Tradition von Aussperrungen, die gegen den Bestand der Gewerkschaften gerichtet waren", wird an das Geschichtsbewußtsein der einzelnen Arbeitnehmer appelliert. Erst nach diesen, weniger juristischen

<sup>38</sup> Bei der IG-Druck waren es im ganzen Bundesgebiet ca. 12 000 Klagen (Erd 1978 b: 88). Die bei Washner 1978: 42 nach Arendt sowie den Angaben in der UZ genannte Zahl von 3000 Klagen der IG-Metall ist wohl zu niedrig. (Ebenso bei Stürner 1978: 499, der die FAZ zitiert, die zusätzlich die Klagen der IG-Druck mit 15 000 wohl zu hoch angibt.) – Das Verhältnis von Ausgespertren und Klägern war bei der IG-Metall 1:5,7 und bei der IG-Druck 1:4,4, also geringfügig höher. (Berechnung nach den Zahlen bei Washner 1978).

als das politische Selbstverständnis der Arbeitnehmer repräsentierenden Argumenten, wird auf Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz hingewiesen<sup>39</sup>.

Das dritte Argument bezieht sich dann direkt auf die Verfügungsgewalt über Produktionsmittel, indem rechtlich die Verletzung der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz gerügt wird, unzweideutig jedoch gefragt wird, wie sozial eigentlich die soziale Marktwirtschaft ist.

Die Zugeständnisse an die individuelle Form des Arbeitsgerichtsprozesses muten gegenüber dieser generellen Argumentation eher als Beiwerk an. So wird auf die Zahlungsverpflichtung, die Lohnhöhe und das vergebliche Angebot der eigenen Arbeitskraft hingewiesen. Der Schlußsatz: "Die Beklagte ist daher verpflichtet, mir das arbeitsvertraglich geschuldete Entgelt für den . . . zu zahlen", zeigt die ganze Spannung zwischen dem kollektiven Anliegen der Klageschrift und der individualistischen Form der Klage. Während die IG-Metall juristisch jeden Arbeitnehmer seine Klage selber führen ließ, wählte die IG-Druck die Abtretungskonstruktion.

Mit den Klagen wurde ein Teil des Verdienstausfalls des ersten Tages der Aussperrung geltend gemacht.

Es gab verschiedene Gründe dafür, warum nicht alle gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer an der Klageaktion teilnahmen. So äußerte ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitnehmer schon Zweifel an der inhaltlichen Berechtigung der Klageschrift. Sie waren der Meinung, daß derjenige, der sich für ein Streikrecht einsetzt, entsprechend das Aussperrungsrecht konzidieren müsse.

Rechtliche Argumentationen zeigten hier, daß sie auf einem breiten ideologischen Fundament ruhen und daher Rechtsveränderung zugleich allgemein politische Veränderungen impliziert. Die "in der Verrechtlichung angelegte Tendenz der Ent-Politisierung gesellschaftlicher Interessengegensätze"<sup>40</sup> setzt daher nicht erst mit der "Vergerichtlichung" ein. Vielmehr bringt eine solche bewußte Vergerichtlichung nur rechtsförmiges individualistisches Alltagsbewußtsein zum Vorschein und kann gerade bei kollektiven Formen erst die Politisierung des Alltagsbewußtseins bewirken.

Eine zweite Gruppe von Arbeitnehmern nahm nicht teil, weil sie wußten, daß mit dieser Klageaktion gegen eine ständige höchstrichterliche Rechtsprechung angegangen werden solle. An eine Veränderbarkeit dieser Rechtsprechung glaubte man nicht, sei es, daß man die Unabhängigkeit und Neutralität von Gerichtsentscheidungen voraussetzte, sei es, daß man den Einfluß der anderen Seite auf die Gerichte für viel zu stark hielt. Auch dies zeigt, daß der Verzicht auf Rechtsdurchsetzung noch weit unpolitischer sein kann, als der unkritische Gebrauch individualistischer Rechtsformen.

Schließlich gab es noch eine Gruppe von Arbeitnehmern, die den Aufwand für zu groß hielten für das hiermit Erreichbare.

Besonders in Kleinbetrieben war aber auch festzustellen, daß deshalb nicht geklagt wurde, weil man den Betriebsfrieden und ein persönliches Vertrauensverhältnis zum Chef nicht stören wollte. Dies galt insbesondere für solche Betriebe, in denen Betriebsrat und Arbeitgeber im wesentlichen unter Ausschluß der von den Gewerkschaften zu erkämpfenden prinzipiellen Konflikte sich auf eine einverständliche Verwaltung betrieblicher Interessen der Arbeitnehmer verstanden. Oft genügte dabei schon ein Hinweis des Arbeitgebers, daß eine solche Zusammenarbeit nicht fortgesetzt werden könne und informelle Vorteile in Frage gestellt würden, wenn es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung käme. In einigen Fällen wurde jedoch auch offen mit Pressionen gedroht, so daß deshalb ein Arbeitnehmer die Unterschrift unter die Berufungsschrift verweigerte. Damit bestätigt sich nur noch einmal die These, daß bei ungleichen Machtverhältnissen innerhalb bestehender Sozialbeziehungen der Schwächere kaum den Weg zum Gericht alleine wagt<sup>41</sup>.

Nachdem der Inhalt rechtlich isolierter Klagebegehren politisiert und kollektiviert war, setzte sich diese Tendenz auch bei der Klageeinreichung fort.

Von einigen Orts- bzw. Betriebsgruppen der IG-Metall wurden Demonstrationszüge zu den Arbeitsgerichten organisiert, wie z.B. in Ludwigsburg und Ulm, bei denen mehr als 1000 Arbeitnehmer mit einem Waschkorb voll Klagen und Transparenten zum Gericht zogen. Solche Demonstrationszüge erhielten die Aufmerksamkeit zumindest der Lokalpresse, wodurch der kollektive Inhalt der Klagen an die Öffentlichkeit vermittelt werden konnte. Außerdem führte ein solcher Demonstrationszug auch zu einer Reihe von informellen Einzelgesprächen im Familien- und Bekanntenkreis, bei dem die Arbeitnehmer gezwungen waren, den Inhalt ihrer Klageschrift und ihr Anliegen zu verteidigen. Zusätzlich gab es Kundgebungen, wie am 12.12.1978 in 30 Städten Nordrhein-Westfalens sowie Sondernummern der Zeitung "Metall", wodurch die Argumentationen für ein Verbot der Aussperrung popularisiert wurden. Begleitet wurden diese Aktionen durch offizielle Stellungnahmen der IG-Metall-Spitze, die hierdurch mehr Chancen hatten, von den Massenmedien aufgenommen zu werden, da sie gleichsam als Kommentatoren der die Öffentlichkeit interessierenden Ergebnisse gefragt waren. Auch die Gewerkschaftszeitungen, Streiknachrichten und Funktionärszeitungen waren stark gefragt, da Mitglieder und Funktionäre Argumente brauchten, um in den zahlreichen Diskussionen unter den Arbeitnehmern selber, aber auch gegenüber Dritten, bestehen zu können. So gab es eine Reihe von Bitten an den Vorstand der IG-Metall, Vertreter zur Erklärung der rechtlichen und politischen Argumente der Gewerkschaft in die Gewerkschaftsversammlungen zu senden.

Eine solche Mobilisierung, die sich sowohl in praktischen Aktivitäten, wie auch in der inhaltlichen Organisation widerspiegelte, war allerdings keineswegs überall zu beobachten. So erschöpfte sich an manchen Stellen der kollektive Aspekt der Massenklageaktion auch darauf, daß Klageschriften ausgefüllt und dann von den Gewerkschaftsfunktionären an die Arbeitsgerichte weitergeleitet wurden.

Die Reaktion der Arbeitsrichter auf die Massenklagen war sehr unterschiedlich. Zunächst glaubten die Richter, mit der Massenklageaktion sollten die Gerichte blockiert werden. Dies Argument ist jedoch zweischneidig, da man bisher kein Problem darin sah, daß große Wirtschaftsunternehmen, Banken und Hausverwaltungen die Gerichte

<sup>39</sup> Juristischer Streit um die "richtige" Argumentation der Gewerkschaften wird hierdurch politisch übersetzt und entschieden. (Vgl. Geffken 1979, S. 294; Kittner 1973, S. 37 ff.; Kittner 1979; Zachert et. al. 1978; Bieback et. al. 1979).

<sup>40</sup> Erd/Kalbitz 1976, S.151.

mit Zahlungsklagen "massenweise" überschütteten. Statt hiergegen zu argumentieren. wurde historisch mit der Rationalisierung des Mahnverfahrens die Massenklagen der Wirtschaft überhaupt erst ermöglicht<sup>42</sup>.

Die Bedenken, daß eine Lahmlegung der Justiz geplant sei, konnten jedoch dadurch zerstreut werden, daß die Gewerkschaften zunächst mit der Entscheidung eines einzelnen Prozesses zufrieden waren. Im übrigen sind die zeitlichen und technischen Probleme einer Massenklage keineswegs unüberwindbar, da durch Hektographieren des Urteils sowie der Urteilsbegründung nur der erste Tag der Aussperrung gesondert hätte eingetragen werden müssen.

Die Verhandlungen selber konnten nur wenig den kollektiven Erfordernissen angepaßt werden. Die ersten mündlichen Verhandlungen zu den Massenklagen fanden erst statt, als Streik und Aussperrung bereits beendet waren, so daß die Verfahren weitgehend ohne Massenbeteiligung durchgeführt werden mußten. Da die einzelnen Klagen jeweils für sich durchgeführt wurden, konnten die rechtlich "nicht betroffenen" Arbeitnehmer keine Freistellung in ihrer Arbeitszeit beanspruchen. Aus den Verhandlungen selber ist daher auch wenig an die Öffentlichkeit gedrungen.

Zunächst versuchten die Gerichte sich noch selber prozessual gegen ihre kollektive Ingebrauchnahme zu wehren. Bei den Klagen der IG-Druck und Papier wurde auf Abtretungsverbote von Arbeitslohnforderungen hingewiesen. Bei den Klagen der IG-Metall wurde geltend gemacht, daß zwar der eingeklagte Betrag von 50,- DM nebst 4 % Zinsen ab Klagezustellung für jeden Arbeitnehmer für den ersten Tag der Aussperrung wohl kaum zu bezweifeln sei, gleichwohl jedoch die Gerichte die Klage erst dann für schlüssig halten könnten, wenn in der Klage das einzelne Gehalt angegeben wäre.

Während sich die Gewerkschaften für den kollektiven Ansatz ihrer Klageverfahren fast entschuldigten und die Bedeutung dieser Form herunterzuspielen versuchten, zeigte die Gegenseite ein deutliches Gespür für die Brisanz, die gerade in der veränderten Form der Anrufung der Gerichte lag. Vom Wirtschaftsminister war zu hören, die Klageaktionen stellten einen "Mißbrauch der Justiz" dar. Die juristische Offensive wurde durch einen gutachtenähnlichen Aufsatz von Stürner<sup>43</sup> geführt: Darin werden alle kollektivierenden Effekte dieses Rechtsgebrauchs aufgespürt und Gegenmittel empfohlen, um ihre Wirkungen zu minimieren. Zwar wird von einer Abweisung der Klagen als "unzulässig" aus rechtlichen und politischen Gründen abgeraten, dafür empfiehlt er jedoch Möglichkeiten, die Gewerkschaften finanziell einzuengen.

Er schlägt vor, bei 50-100 Klagen (Massenhaftigkeit!) einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB in Erwägung zu ziehen (S. 505), wenn ein "Verstoß gegen das Verbot der Unverhältnismäßigkeit" sowie eine "Verfolgung prozeßfremder Zwecke" vorliege, was mit dem Argument des "Institutionenmißbrauchs" (S. 506) ausgefüllt wird. Zusammengefaßte Klagen sollten stereotyp behandelt werden ("auf den groben Klotz den groben Keil" (S. 500)), der "Demonstrationsatmosphäre von Großverfahren" könne dadurch entgangen werden, daß man "50 Verfahren mit 20 Klägern" durchführt.

Schnelles Entscheiden eines nunmehr vom Gericht zum "Musterverfahren" erhobenen

Prozesses soll weiter einschüchtern. Sogar contra legem soll man gemäß § 148 ZPO den Prozeß aussetzen: "Man mag bei einzelnen Parallelprozessen die Notwendigkeit einer solchen Analogie mit gutem Grund bezweifeln, wo aber massenhaft Verfahren parallel laufen, drängt sie sich gerade auf, und es erscheint nicht zweckmäßig (!?), die Gerichte an den Gesetzgeber zu verweisen" (S. 501). Schließlich sieht Stürner im Rechtsberatungsgesetz noch ein wirksames Mittel der Eindämmung von Massenklagen der Bürgerinitiativen44.

Um den verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten zu entgehen, wollte die Gewerkschaft jeweils bei einem Arbeitsgericht und einer Firma zwischen drei und zehn Klagen über das volle Arbeitsentgelt durchführen. Diese Vorgehensweise war auch aus Kostengründen geboten, da die Durchführung aller Klagen über das volle Arbeitsentgelt zu teuer geworden wäre. Dies machten sich die Arbeitgeber zunächst zunutze und verlangten ihrerseits die Durchführung sämtlicher bei den Arbeitsgerichten anhängigen Einzelklagen. Auf dieser Grundlage verhandelten nun Arbeitgeber und Gewerkschaften mit vertauschten Rollen. Für die IG-Metall war durch die massenweise Einreichung der Klagen der demonstrative Effekt erreicht. Außerdem würde eine Kammer beim Arbeitsgericht bei mehreren anhängigen Klagen nur einmal in der Sache entscheiden. Durch mehrere Prozesse könnten keine Effekte mehr für die Rechtsprechung erzielt werden, lediglich die Finanzen der Gewerkschaften würden belastet. Man einigte sich schließlich mit den Arbeitgebern darauf, zunächst einige "Pilotverfahren" durchzuführen. Die übrigen Verfahren ließ man ruhen.

Im Unterschied zum Musterprozeß sollten diese Pilotverfahren den Prozeß kollektiver Interessendurchsetzung nicht autoritativ durch Richterspruch abschließen. Entsprechend seinem Ausgang sollte die Drohung bestehen bleiben, daß weitere Verfahren durchgeführt würden. Daß diese Pilotverfahren auch nicht als Musterprozeß gemeint waren, zeigte sich spätestens nach Ablauf von 6 Monaten seit Einreichung der Klage. als die IG-Metall die Kostenvorschüsse zahlte, um sich dadurch die Möglichkeit zu erhalten, Urteile zu erstreiten.

Die Anzahl der Verfahren wurde nach den erstinstanzlichen Urteilen weiter reduziert. So wurde nur in jeweils einem Fall pro Kammer für ein Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt. Bei entsprechend weniger Verfahren wurde dann Revision eingelegt, so daß Anfang 1980 nur noch 170 Aussperrungsklagen beim BAG anhängig waren 45.

In der Revisionsinstanz folgte das Verfahren selber jedoch gänzlich den herkömmlichen Mustern "bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten"46. Die umfassende Revisionsschrift

<sup>42</sup> Vgl. Reifner et. al. 1978, S. 256 ff.

<sup>43 1978.</sup> 

<sup>44</sup> Der Weg, den Verband finanziell zu treffen ohne das einzelne Mitglied direkt zu berühren, ist wohl das effektivste Mittel, um die Trennung von Individual- und Kollektivinteresse wieder herzustellen. Als das Bundesverfassungsgericht die 153 Verfassungsbeschwerden gegen einen Beschluß des Verwaltungsgerichts München zu den anhängigen Verfahren gegen den Bau des geplanten Großflughafen München II nicht annahm, verhängte es darüber hinaus noch eine nach dem BVerfGG mögliche "Mißgebrauchsgebühr" von 100,- DM pro Kläger. Ferner wurde die Vorgehensweise des VG München bestätigt, das gegen den Willen der Kläger von 5 724 Klagen sich 40 als Musterverfahren ausgesucht hatte und dabei die 12 beteiligten Gemeinden und nur 28 Privatpersonen berücksichtigte. Der Sitzungssaal umfaßte nur 400 Plätze (nach FAZ vom 1.4.1980). Die Vorschläge von Stürner sind somit bereits Praxis.

<sup>45</sup> Seiter 1980, S. 905.

<sup>46</sup> Erd 1979, S. 306 Fn 16.

war nur noch an Juristen gerichtet. Während bei der Veröffentlichung der ersten arbeitsgerichtlichen Urteile noch ein hohes öffentliches Interesse zu erwarten war, da die einzelnen Arbeitnehmer in den einzelnen Arbeitsgerichtsbezirken eine Beziehung zu der zu entscheidenden Klage hatten ("Massenbetroffenheit"), war es um die Revisionsverfahren still geworden.

Die letztlich vom Bundesarbeitsgericht am 10. Juni 1980 nach dem Auslaufen jeder kollektiven Aktion gegen die Aussperrung gefällten Entscheidungen<sup>47</sup> machen gleichwohl deutlich, wie sehr sich dieses Gericht bemüht, als Konfliktentscheidungsinstanz zwischen den Sozialblöcken akzeptabel zu bleiben. Die Aussperrung wird nicht geächtet, jedoch durch Verhältniszahlen begrenzt. Außerdem wird die Aussperrung, die sich nur gegen gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer richtet, für rechtswidrig erklärt. Im übrigen relativiert das Gericht einen Teil seiner von den Gewerkschaften nicht mehr akzeptierten Arbeitskampfrichtlinien und fordert die Tarifpartner ausdrücklich zu eigener Regelung auf. Im Unterschied zu vorhergehenden Entscheidungen setzt sich das Gericht ausdrücklich mit der sozialen Wirklichkeit auseinander und definiert sie nicht nur. Das Handelsblatt<sup>48</sup> charakterisiert die Entscheidung mit den Worten "mehr Fragen als klare Antworten", die Gewerkschaften stellen fest, daß die Entscheidungen "zwar wichtige der von den Gewerkschaften vorgetragenen Argumente sich zu eigen gemacht habe, die grundsätzliche Kritik aber an der – nunmehr quantitativ begrenzten – Zulassung der Aussperrung voll aufrechterhalten bleibe"<sup>49</sup>.

### VI. Die kollektiven Wirkungen der Massenklageaktion

- 1. Die Politisierung der Rechtsprechung
- a) Die juristische Argumentation

Ein Verbot der Aussperrung durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haben die Gewerkschaften nicht erreicht. "Das Gericht ist", so heißt es in der gemeinsamen Erklärung von DGB, IG-Metall und IG-Druck<sup>50</sup>, "offensichtlich vor dem Machtwillen der Unternehmer zurückgewichen, die auf das Mittel der Aussperrung zur Behauptung ihrer Privilegien nicht verzichten wollen." Auch auf der Ebene der Landesarbeitsgerichte kann nicht von einem Durchbruch gesprochen werden, da von 12 angerufenen Kammern sich nur eine, und das auch nur für den Geltungsbereich der hessischen Verfassung für die Unzulässigkeit der Aussperrung aussprach<sup>51</sup>.

Günstiger für die Gewerkschaften fallen die Urteile der Arbeitsgerichte aus. Hier teilen 17 Kammern den Standpunkt der Gewerkschaften, 4 weitere kommen ihnen in den Ergebnissen entgegen, ohne zur kollektiven Grundfrage Stellung zu nehmen. 59 Kammern der Arbeitsgerichte konstatieren dagegen die Zulässigkeit der Aussperrung. 7 weitere sind grundsätzlich derselben Auffassung, schränken das Ergebnis jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein. Rechnet man dies in Prozentzahlen um, so ist der Erfolg der Unternehmer in der Hauptfrage beim BAG 100 %, bei den Landesarbeitsgerichten 92 % und bei den Arbeitsgerichten 78 %. Das Fundament der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat somit bei den Untergerichten entscheidende Einbußen erlitten. 22 % Dissidenten im eigenen Lager haben ihre Spuren auch in den Entscheidungsgründen des Bundesarbeitsgerichts hinterlassen, das nunmehr Stellung zu politischen und sozio-ökonomischen Argumenten nimmt.

Entscheidender jedoch ist die Argumentation zur Plausibilität der Entscheidungen verändert worden. An die Stelle der formalen Argumentation der Waffengleichheit ist eine materielle direkt auf die Öffentlichkeit und die Arbeitnehmer abzielende Argumentation getreten<sup>52</sup>. Dieses Aufnehmen von sozio-ökonomischen und politischen Argumenten hat die Rechtsprechung entmystifiziert und für die Alltagskritik geöffnet. So heißt es jetzt auch bei den Gewerkschaften: "Alle vom BAG selbst gebrachten Argumente lassen ein völliges Verbot der Aussperrung als die einzig konsequente Lösung erscheinen<sup>53</sup>."

Wie stark die Argumentation des BAG sich unter dem Druck kollektiver Legitimation des Urteils vom Hergebrachten entfernt hat, wird deutlich, wenn man die Versuche ihrer Reintegration in die herrschende rechtswissenschaftliche Diskussion betrachtet54. Dort wird zunächst die "herrschende Meinung" und nicht die kollektive Auseinandersetzung zum Prüfstein, Evaluationsmuster und Leitbild der Interpretation der Urteile erhoben. Mit Worten wie "Gibt es sie noch?", "Einbruch", "zweite Verfahrensrunde . . . für sich buchen", "voreilig" weist man seine kollektive Inanspruchnahme zurück. Dann wird die Zuordnung der Urteile zu traditionellen Anknüpfungspunkten vorgenommen. Die ",,sozio-ökonomische' Argumentation" erscheint als Punkt 5, im wesentlichen als eingerissener Damm gegenüber den "von der Gewerkschaft in Auftrag gegebenen" (908) Schriften. Im übrigen wird dann vor allem nach "der Ebene des überstaatlichen Rechts" "... des einfachen Bundesrechts" (909/910) unterschieden. Was kollektiv erzwungen in die Richtung einer "sozialen Auslegung"54a weist, wird hier juristisch "übersehen". - Demgegenüber bleibt festzuhalten, daß erstmals durch den kollektiven Druck die Alltagstheorie der Beratungszimmer der Gerichte<sup>55</sup> ins Licht der Öffentlichkeit kamen und die behauptete Trennung zwischen rechtlich informierter und politisierend laienhafter Argumentation sich als Herrschaftsargument auswies.

<sup>47</sup> BAG NJW 1980, 1642-1 AZR 822/79 (Frankfurt) -; NJW 1980, 1563-1 AZR 168/79 (Stuttgart); NJW 1980, 1653-AZR 331/79 (Mannheim); Auszüge und Kommentierung auch in ,Das Mitbestimmungsgespräch' 1980, H. 7/8, S. 175-178.

<sup>48</sup> Handelsblatt vom 11.6.1980.

<sup>49</sup> DGB, IG-Metall und IG-Druck, Gemeinsame Erklärung 1980.

<sup>50 1980.</sup> 

<sup>51</sup> Vgl. Seiter 1980, S. 905 ff.

<sup>52</sup> Vgl. Wohlgemuth 1980, S. 175 f.

<sup>53</sup> DGB-, IG-Metall, IG-Druck 1980.

<sup>54</sup> Seiter 1980, S. 908 ff.

<sup>54</sup>adazu Reifner 1979: 91 ff.

<sup>55</sup> Vgl. Lautmann 1972.

Dabei reichten die Argumentationen<sup>56</sup> von der Übernahme der herrschenden Meinung über die Ansicht, daß eine höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes gar nicht in Frage gestellt werden dürfte, bis zu der Auffassung, daß nur Verfassungsfeinde einem Verbot der Aussperrung das Wort reden könnten. Auf der anderen Seite gab es neben der Argumentation, die Aussperrung sei nicht gesetzlich geregelt und auch nicht durch die Verfassung gewährleistet (so daß es bei der Regelung des § 615 BGB bleibe), ein hessisches Urteil, das den entsprechenden Artikel der hessischen Verfassung heranzog und damit eine regionale Differenzierung des Aussperrungsrechts in Kauf nahm. Die Befürworter der Rechtswidrigkeit der Aussperrung setzten sich dabei ebenso wie ihre Gegner im wesentlichen mit der Kampfparität auseinander, wobei insgesamt festzustellen ist, daß man das Argument einer rein formalen Kampfparität allgemein für nicht mehr sehr überzeugend hielt<sup>57</sup>. Ökonomische, politische und soziologische Überlegungen, die unmittelbar an der Wirklichkeit des Arbeitskampfes festmachen, gewannen zunehmend an Einfluß und eröffneten dem Laien Ansätze zur Mitsprache. Ob seine Arbeits- und Lebenssituation in den Urteilen richtig wiedergegeben war, dies zu beurteilen, dafür fühlte sich auch der Arbeiter kompetent. Gerichtsurteile, die gerade im kollektiven Arbeitsrecht mangels gesetzlicher Vorgaben der demokratischen Legitimation, etwa durch Wahl der Richter oder durch parlamentarische Kontrolle, entbehren, werden unter die Kontrolle einer "kritischen Öffentlichkeit" (Habermas) gestellt.

# b) Die innergerichtliche Kommunikation

Nicht nur die Argumentationsebene, sondern auch die Kommunikationsstruktur in den Gerichten wurde kollektiv verändert. Wie die zunehmende Zahl abweichender Entscheidungen bei den Untergerichten andeutet, hat die Massenklageaktion die Hierarchie in der Arbeitsgerichtsbarkeit aufgelockert. Mehr Arbeitsrichter, als dies früher der Fall war, wagten, ihre eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen. Weggefallen waren Argumente etwa des individuellen Prozeßrisikos, da der einzelne klagende Arbeitnehmer ja ganz bewußt im Rahmen seiner Gewerkschaft klagte, und dabei in Kauf nahm, daß es zu Berufung und Revision kommen mußte. Auch war die Möglichkeit erschwert, durch Einzelfallentscheidungen der Grundsatzfrage auszuweichen, da in den Pilotverfahren nur die Stellungnahme zu dieser Grundsatzfrage von weiteren Prozessen entlastete.

Schließlich wurde auch die isolierte Entscheidungsfindung der Arbeitsrichter selbst in Frage gestellt. Ihnen war bekannt, daß mehrere Kammern ihres Gerichts mit dieser Frage beschäftigt waren. Von daher war es nur selbstverständlich, daß man über die Entscheidungsfindung mit anderen Arbeitsrichtern diskutierte und versuchte, vor allem

in den großen Arbeitsgerichten wie Hamburg und Berlin, durch Diskussion eine relativ große Homogenität der Urteile zu erreichen. Teilweise wurden Begründungen sogar direkt übernommen. Dies ging bis dahin, daß in einem Arbeitsgericht sich die Arbeitsrichter auch formal zu einer Diskussion über die anstehenden Urteile zusammenfanden, wobei nicht nur die juristischen, sondern auch die politisch sozialen Anschauungen und Argumentationen der Richter aufeinanderprallten. Rechtsprechung als demokratischer Entscheidungsprozeß wurde damit eine neue Dimension innerhalb der Arbeitsgerichte. Die Identifikation des einzelnen Richters mit seiner Unabhängigkeit und das Selbstbewußtsein der Untergerichte stieg. Auch für die Zukunft weiß der einzelne Arbeitsrichter, daß er in dieser Frage nicht als einzelner gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts opponiert, sondern etwa ein Fünftel seiner Kollegen hinter sich hat.

Die etwas abschätzige Bemerkung von Erd<sup>58</sup> von "arbeitnehmerfreundlichen" Urteilen (Anführungsstriche bei Erd) durch "in der Studentenbewegung politisch sozialisierte Juristen . . . ältere liberale oder sozialdemokratische Richter" unterstellt eine personelle Abschottung der Justiz von der übrigen Gesellschaft, die realitätsfern ist. Die Herkunft der Richter ist weit weniger entscheidend als das immer noch vordemokratische Organisationsprinzip in der Justiz<sup>59</sup>. Durch kollektiven Rechtsgebrauch werden gerade diese "Produktionsbedingungen juristischer Entscheidungen" entscheidend verändert und "vergesellschaftet". Wer nur auf die konkreten Einzelergebnisse fixiert ist, übersieht dann, daß für mehr "soziale Rechtsprechung" erst einmal in langwierigen Prozessen die Voraussetzungen größerer richterlicher Unabhängigkeit erreicht werden müssen.

Schließlich ist durch die Entscheidung eine politische Spaltung der Richter in den Arbeitsgerichten offensichtlich geworden. Die Homogenität einer noch ständisch organisierten und orientierten Juristenschaft ist in Frage gestellt, wenn Richter am Landesarbeitsgericht ihre dissentierenden Kollegen in den Bereich der Verfassungsfeinde verweisen, ebenso aber auch, wenn ein Arbeitsrichter implizit der herrschenden Meinung unterstellt, sie befördere die Zerschlagung der Gewerkschaften. Endlich zeigt die Abstimmung von 80 % der Richter für die Ansicht der Unternehmer und von nur 20 % für die Ansicht von SPD, DGB und CDU-Sozialausschüssen, daß die Richterschaft politisch nicht unbedingt repräsentativ zusammengesetzt ist.

# 2. Die Wirkungen für die Arbeitnehmer

Fast alle vorstehend beschriebenen Veränderungen innerhalb der Rechtsprechung waren öffentlich sichtbar und durch die konkrete Beteiligung der einzelnen Arbeitnehmer gab es auch das notwendige "Interesse", ohne daß "Erkenntnis" nicht vermittelbar ist. Beides wurde zudem noch kollektiv korrigiert, durch gemeinsame Diskussionen angereichert und in den Publikationsorganen der Gewerkschaft entwickelt.

<sup>56</sup> Zum Inhalt der einzelnen Entscheidungen, vgl. Erd, R. 1978, S. 404-413 ders. 1979, S. 303; Geffken, R. 1979, S. 294-400, Zachert, U. 1979, S. 175 ff.; Wohlgemuth, H.H. 1979, S. 145 ff.; Kittner 1980; Seiter 1980, S. 905 ff. sowie die dort in Fn 1 zitierten Schriften von Scholz/Konzen; Rüthers; Krejei und Bertelsmann.

<sup>57</sup> Dazu Pabst 1980.

<sup>8 1070- 303</sup> 

<sup>59</sup> Vgl. Düx, H. 1975, S. 64 ff.; Reifner 1981.

Inwieweit dies tatsächlich zu einem dauerhaft veränderten Bewußtsein über die Justiz geführt hat, dies wäre empirisch zu überprüfen. Hier können nur Hypothesen für veränderte Einstellungen dargestellt werden.

Durch den massenhaften Kontakt mit Gerichten<sup>60</sup> wurde Wissen über die Gerichtsbarkeit vermittelt, die immer noch den Nimbus des Undurchschaubaren, Abstrakten und undiskutierbar Autoritären hat<sup>61</sup>.

Durch die kollektive Inanspruchnahme wurde deutlich, daß Gerichtsurteile den Charakter politischer Abstimmungen erhalten können, wodurch die Rechtsprechung den Schein einer überpolitischen dem Alltagsgeschehen entrückten Veranstaltung eingebüßt hat.

Die Grenze zwischen rechtlicher und politisch-moralischer Laienargumentation ist sichtbar durchbrochen worden. Aus dem (in-)kompetenten Politisieren der Juristen erwuchs juristische Kompetenz der Laien.

Richter haben Vorverständnisse über die Arbeitswelt, mit denen sie entscheiden, ohne daß ihre wissenschaftliche Kompetenz gerade dieses Vorverständnis umfaßt.

Einzelstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen wie insbesondere Kündigungsschutzklagen werden in ihrem Doppelcharakter als individuelle und gewerkschaftlich-kollektive Angelegenheit erfaßbar.

Zusammengefaßt: die Massenklageaktion war eine unter optimalen Lernbedingungen massenhaft durchgeführte Arbeitsrechtsschulung der Arbeitnehmer.

### 3. Wirkungen für den gewerkschaftlichen Rechtsschutz

Einen entscheidenden Einfluß könnten diese Massenklageverfahren auch auf den gewerkschaftlichen Rechtsschutzapparat haben. Obergerichtliche Entscheidungen werden als Etappen erkannt, die jeweils materiell Erreichtes besser oder schlechter dokumentieren und veränderbar bleiben. An die Stelle einer Argumentation, die in jedem Einzelfall eine optimale Dienstleistung für den rechtssuchenden Arbeitnehmer anbietet, treten Möglichkeiten, Prinzipien der Solidarität und Kollektivität auch noch dort zu vermitteln, wo eine scheinbar nur individuelle Betroffenheit vorherrscht. Rechtsschutzsekretäre werden gezwungen, in Versammlungen zu sprechen und einer Vielzahl von Arbeitnehmern das Verhältnis von gewerkschaftlichen Forderungen und juristischer Argumentation zu erklären. Der Rechtsschutzsekretär wird zum Sprachrohr der Gewerkschaften gegenüber dem Rechtssystem, der sich nicht hinter das Schutzschild einer schwierigen Materie zurückziehen kann. Seine rechtlichen Ausführungen werden im Kollegenkreis der Gewerkschaft diskutierbar, weil sie in Bereiche vordringen, von denen, wie etwa bei der Statistik, andere Abteilungen mehr Informationen und Wissen besitzen. Überhaupt führt eine Massenklageaktion zu einer

kollektiven Verzahnung der arbeitsteilig organisierten gewerkschaftlichen Vorgehensweise. Schließlich wird der Rechtsschutz und die Rechtsaufklärung in die Prävention und Gestaltung der Gewerkschaftspolitik aktiv integriert und in der gewerkschaftlichen Organisation diskutiert. Damit könnte im Rechtsschutz wieder etwas von der Kollektivität zurückgeholt werden, die einmal die Arbeitersekreteriate der freien Gewerkschaften entwickelt hatten<sup>62</sup>.

### VII. Ausblick

Massenklagen setzen am individuellen Interesse der Arbeitnehmer an. Sie verdeutlichen die Kollektivität des zugrundeliegenden Interesses, wo sie unter größerer Partizipation der Betroffenen organisiert geltend gemacht werden. Massenklagen, und dies zeigen etwa die koordinierten Klagen von 16 Schülern einer privaten Abendschule in Frankfurt, von 29 Frauen der Firma Foto-Heinze in Gelsenkirchen<sup>63</sup> sowie von Arbeitnehmerinnen in Wuppertal um gleichen Lohn, von 500 Lehrern in Bremen<sup>64</sup>, die sich gegen Maßregelungen wehren, von 5 724 Klägern gegen den Münchner Flughafenbau<sup>65</sup> und von 24 Mietern der "Mietergruppe Gropiusstadt"<sup>66</sup>, werden in Zukunft eine größere Rolle spielen. Sie werden zu Veränderungen im Rechtssystem führen und Kollektivität durchsetzen, d.h. vom privaten zum öffentlichen Prozeß, von der individuellen Kompensation zur kollektiven Prävention, von der juristisch formalen zu der politisch sozialen Auslegung hinüberweisen.

Das individualistische Verfahren kann seiner eigenen Umgestaltung durch soziale Erfüllung seiner formalen Rechtsschutzgarantien ebensowenig entgegensetzen, wie das materielle bürgerliche Recht seine dialektische Fortentwicklung im kollektiven Arbeitsrecht verhindern konnte. Gleichwohl werden in dem Maße, wie gerade die kollektiven Aspekte individueller, gruppenmäßiger oder massenhafter Klagen von den Gewerkschaften bewußt gefördert und ihre Wirkungen etwa durch Aufklärungsmaterial, und Verzahnung von rechtsförmigen und sozialen Aktionen verstärkt werden, die Reintegrationsstrategien der Gegenseite sich entwickeln. Diese Prozesse zu beobachten ist eine Aufgabe der Rechtssoziologie.

#### Literatur

Bettermann, A., Zur Verbandsklage – Zugleich Besprechung v. M. Wolf, Die Klagebefugnis der Verbände, Zeitschrift für Zivilprozeß H. 2, S. 133-142 (1972).

Bieback, K.-J. et.al., Streikfreiheit und Aussperrungsverbot – Zur Diskussion einer gewerkschaftlichen Forderung, Neuwied (1979).

<sup>60</sup> Nach Kaupen 1972 hatten nur 31% der Unterschicht bereits einmal Kontakt zu einem Gericht gehabt. Überwiegend wurde die Gerichtsbarkeit mit der Strafjustiz identifiziert; nach GMD 1978 waren es 33 % derjenigen mit einem Einkommen unter 1 400, – DM.
61 Vgl. Reifner 1981.

<sup>62</sup> Vgl. Reifner 1979 a.

<sup>63</sup> Die Neue v. 24.11.1979, S. 5.

<sup>64</sup> Bremer Lehrerzeitung 9/1979: III.

<sup>65</sup> FAZ v. 1.4.1980.

<sup>66</sup> Die Neue v. 30.6.1979.

- Blankenburg, E./Schönholz, S., Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens Die Verrechtlichung von Arbeitskonflikten, Darmstadt (1979).
- Däubler, W., Arbeitsrecht 2, Reinbek (1979).
- Dahrendorf, R., Homo Sociologicus, Köln (1961).
- DGB, IG-Metall, IG-Druck, Gemeinsame Erklärung zur Bundesarbeitsgerichtsentscheidung über die Aussperrung, in: Das Mitbestimmungsgespräch, H. 6, S. 114; abgedruckt auch in Die Neue v. 13.6.80, S. 5 (1980).
- Düx, H., Der Freitod eines Richters Justizpraxis in der BRD, Demokratie u. Recht, H. 1, S. 64–69 (1975).
- Erd, R., Antikapitalistische Gewerkschaftspolitik als Rechtsprogramm Bspr. von D\u00e4ubler, Gesellschaftliche Interessen und Arbeitsrecht, und ders., Das Grundrecht auf Mitbestimmung, Kritische Justiz, S. 46-56 (1975).
- Erd, R./Kalbitz, R., Gewerkschaften und Arbeitsrecht Ansatzpunkte einer Neubestimmung gewerkschaftlicher Rechtspolitik am Beispiel der Aussperrungsdiskussion, Gewerkschaftliche Monatshefte, S. 143–154 (1976).
- Erd, R., Entwicklungstendenzen im Aussperrungsrecht Eine Dokumentation, Kritische Justiz, S. 404-413 (1978).
- Erd, R., Verrechtlichung industrieller Konflikte normative Rahmenbedingungen des dualen Systems der Interessenvertretung, Frankfurt a.M./New York (1978 a).
- Erd, R., Der Kampf' um das Verbot der Aussperrung, in: O. Jacobi/W. Müller-Jentsch/E. Schmidt (Hg.) Arbeiterinteressen gegen Sozialpartnerschaft, Kritisches Gewerkschaftsjahrbuch, Berlin (1978b).
- Erd, R., Verbot der Aussperrung wie? Demokratie und Recht, H. 3, S. 302-308 (1979).
- Funke, H., Die neue Tarifkonzeption der IG-Metall zum Rationalisierungsschutz, in: O. Jacobi/ W. Müller-Jentsch/E. Schmidt (Hg.), Kritisches Gewerkschaftsjahrbuch 1977/1978, S. 73-82 Berlin (1978).
- Gasparini, G. (Ed.), Sindacato e Organizzazione, Franco Angeli (mit Beiträgen von Della Rocca, Gasparini, Lund, Piccoli, Rollier, Santi, Streeck und M. Warner), Milano (1978).
- Galanter, M., Why the 'Haves' come out ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, in: Law and Society Review, Vol. 9, S. 95-160 (1974).
- Der Gewerkschafter, "Wird der rechtsstaat ein justizstaat?" Monatsschrift der IG-Metall für die Funktionäre der IG-Metall (11/1978),
- Geffken, R., Die Aussperrungsklagen der IG-Metall und der IG-Druck und Papier Versuch einer Zwischenbilanz – Demokratie und Recht, H. 3, S. 292–302 (1979).
- Jost, F., Musterprozesse privatinitiierte Rechtsetzung durch Rechtsprechung, Zeitschrift f
  ür Rechtssoziologie, H. 1 (in diesem Heft) (1981).
- Kaupen, W., Das Verhältnis der Bevölkerung zur Rechtspflege Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 3, S. 555–564, (Hg. M. Rehbinder/H. Schelsky) (1972).
- Kempf, L., Zur Problematik des Musterprozesses, Zeitschrift für Zivilprozeß, H. 5/6, Nr. 73, S. 342-386 (1960).
- Kittner, M. (Hg.), Streik und Aussperrung Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der Industriegewerkschaft Metall v. 13./15.9.1973 in München, Frankfurt/M. (1973).
- Lautmann, R., Justiz die stille Gewalt, Frankfurt/M. (1972).
- Larenz, K., Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, München (1980).
- Pabst, F., Der Begriff ,Kampfparität' in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Schriften zum Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Bd. 9, Königstein (1980).
- Paschukanis, E.B., Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt/M. (1966).
- Reifner, U., Alternatives Wirtschaftsrecht am Beispiel der Verbraucherverschuldung, Darmstadt u. Neuwied (1979).
- Reifner, U., Gewerkschaftlicher Rechtsschutz Geschichte des freigewerkschaftlichen Rechtsschutzes und der Rechtsberatung der Deutschen Arbeitsfront von 1894–1945, (Wissenschaftszentrum Berlin, Griegstr. 3-5, 1/33), IIM-dp/79-104.
- Reifner, U., Erfolgs- und Zugangsbarrieren in der Justiz Demokratie und Recht, H. 2 u. 3 (im Erscheinen) (1981 a).
- Reifner, U./Weitz, E./Uesseler, R., Tatsachen zum Verbraucherschutz im Konsumentenkredit Ergebnisse einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, Tübingen (1978).
- Rose, G., Die Einschränkung der gewerkschaftlichen Betätigungsfreiheit im Betrieb durch Unternehmer und Gerichte. Der Betriebsrat Nr. 5 – Schriftenreihe der IG-Chemie, S. 143-151 (1979).

- Segrestin, D., Les communautés pertinentes de l'action collective canevas pour l'étude des fondements sociaux des conflicts du travail en France, Revue francaise de sociologie, avril-juin, 1980, XXI-2, S. 171–202 (1980).
- Seiter, H., Streikrecht und Aussperrung, Tübingen (1975).
- Seiter, H., Zwischenbilanz im Kampf um die Aussperrung, NJW, H. 17, S. 905-912 (1980).
- Sinzheimer, H., Der Tarifgedanke in Deutschland, in: ders., Arbeitsrecht und Rechtssoziologie, Gesammelte Aufsätze und Reden, Bd. 1, S. 150-175 Frankfurt/M, (1915/1976 a).
- Streeck, W., Die organisatorische Stabilisierung der Gewerkschaften, International Institute of Management, Wissenschaftszentrum Berlin, discussion paper 78-15 (1978).
- Scharpf, F.W., Die Funktionsfähigkeit der Gewerkschaften als Problem einer Verbändegesetzgebung, Wissenschaftszentrum Berlin, IIM-dp/78-21.
- Steinkühler, F., Probleme der arbeitenden Bevölkerung werden kaum berücksichtigt, in: Frankfurter Rundschau v. 15.12.1980, S. 15 (1980).
- Stürner, R., Rechtsprobleme der verbandsmäßig organisierten Massenklage, JZ, H. 15/16, S. 499–507 (1978).
- Washner, R., Aussperrungspraxis und Aussperrungsrecht Streik contra Aussperrung? in: Vorgänge Nr. 35. H. 5. 1978. S. 41-59 (1978).
- Wolf, U., Klagebefugnis der Verbände Ausnahme oder allgemeines Prinzip?, Tübingen (1971).
- Wohlgemuth, H.H., Zur Auseinandersetzung um die Aussperrung Gewerkschaftliche Monatshefte, S. 145-152 (1979).
- Yeazell, St., From Group Litigation to Class Action, UCLA Law Review, Vol. 27, S. 524-563 u. 1067-1121, Cal./USA (1980).
- Zachert, U./Metzke, M./Hamer, W., Die Aussperrung Zur rechtlichen Zulässigkeit und praktischen Durchsetzungsmöglichkeit eines Aussperrungsverbots, WSI Studien, Nr. 36, Köln (1978).
- Zachert, U., Die neueste Rechtsprechung zur Aussperrung eine Zwischenbilanz Demokratie und Recht, H. 2, S. 175–183 (1979).